Tax Eagle
DIE STEUERADLER

Merkblatt

Haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen

Inhalt

1 Einleitung

2 Förderung im Überblick

2.1 Minijobs im Privathaushalt

2.2 Dienstleistungen allgemeiner Art

2.3 Handwerkerleistungen

3 Tätigkeit muss im eigenen Haushalt ausgeübt werden

4 Wer erhält die Steuerermäßigung?

5 Wann entfällt die Steuerermäßigung?

6 Was ist noch zu beachten?

7 Checkliste der begünstigten Aufwendungen

7.1 Haushaltsnahe Dienstleistungen

7.2 Handwerkerleistungen

1 Einleitung

Legale Arbeiten in den eigenen vier Wänden fördert der Staat mit einem Steuerbonus für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen. Wer Putzfrau, Handwerker & Co. in seinem Privathaushalt beschäftigt, darf **20 % der gezahlten Arbeitskosten** von seiner tariflichen Einkommensteuer abziehen; begrenzt ist die Förderung aber durch **drei Höchstbeträge** (siehe unter Punkt 2).

Durch diese steuerliche Förderung will der Gesetzgeber **illegale Beschäftigungen** in deutschen Privathaushalten eindämmen und steuerehrliche Arbeitsverhältnisse fördern. Private Auftraggeber können schnell einige hundert Euro pro Jahr an Steuern einsparen, wenn sie die Kosten in ihrer Einkommensteuererklärung abrechnen.

In dieser Mandanteninformation lesen Sie, wie hoch die Förderung ausfällt, welche Kosten begünstigt sind und welche Fallstricke private Auftraggeber beachten sollten.

2 Förderung im Überblick

Kosten für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen dürfen mit **20 % der angefallenen Arbeitskosten** direkt von der tariflichen Einkommensteuer abgezogen werden.

Beispiel

Sie haben für die Renovierung Ihrer Küche Handwerkerlöhne von insgesamt 800 € gezahlt (inkl. Umsatzsteuer). Ihre tarifliche Einkommensteuer wird so um 160 € (20 % von 800 €) gemindert.

Je nach Art der Leistung ist die Steuerermäßigung aber durch drei Höchstbeträge begrenzt:

- Für **haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse in Form eines Minijobs** sind maximal **510 €** pro Jahr abziehbar (Details unter Punkt 2.1)
- Für **haushaltsnahe Dienstleistungen, haushaltsnahe sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse sowie Pflege- und Betreuungsleistungen und Heimunterbringungskosten** sind maximal **4.000 €** pro Jahr abziehbar (Details unter Punkt 2.2)
- Für **Handwerkerleistungen** sind maximal **1.200 €** pro Jahr abziehbar (Details unter Punkt 2.3)

Sofern Sie als privater Auftraggeber nebeneinander alle drei Höchstbeträge ausschöpfen, können Sie also eine Einkommensteuerersparnis von insgesamt **5.710 € pro Jahr** erreichen. Allerdings müssen hierfür auch abziehbare Kosten von 28.550 € pro Jahr angefallen sein - was eher selten der Fall sein wird. Aber auch unterhalb dieser Maximalförderung ist der Steuerbonus für Privathaushalte durchaus steuerlich attraktiv.

Nur Arbeitskosten sind begünstigt

Sie sollten beachten, dass nicht sämtliche angefallenen Kosten in der Einkommensteuererklärung abgerechnet werden dürfen: Begünstigt sind nur die **Kosten für die reine Arbeitsleistung sowie Maschinen- und Fahrtkosten** (zzgl. der Umsatzsteuer). Nicht abziehbar sind hingegen **Materialkosten**, die der Handwerker in Rechnung stellt.

Beispiel

Ein Parkettleger verlegt im Flur einen neuen Bodenbelag. Seine Rechnung beträgt 2.000 € zuzüglich 19 % Umsatzsteuer = 380 €. Der Anteil der Arbeitskosten beträgt 50 %.

Arbeitskosten	1.000 €
zuzüglich 19 % Umsatzsteuer	190 €
Summe	1.190 €
davon 20 % Steuerermäßigung	**238 €**

Bei haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen (sozialversicherungspflichtig oder geringfügig) ist der **Bruttoarbeitslohn** bzw. das **Bruttoarbeitsentgelt** abziehbar. Auch die durch Sie als Arbeitgeber gezahlten Anteile an den Sozialversicherungen sind abziehbar.

2.1 Minijobs im Privathaushalt

Wenn Sie einen Minijobber in ihrem Privathaushalt beschäftigen, um haushaltsnahe Tätigkeiten erledigen zu lassen, können hierfür **maximal 510 € pro Jahr** von Ihrer tariflichen Einkommensteuer abgezogen werden. Gefördert werden also Lohnkosten von maximal 2.550 € pro Jahr, da 20 % von 2.550 € dem Jahresmaximum von 510 € entspricht.

Beispiel

Sie lassen Ihre zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung wöchentlich durch einen Minijobber reinigen. Die Kosten belaufen sich im Jahr inklusive aller Abgaben auf 2.400 €.

Sie erhalten eine Steuerermäßigung von 20 % der Kosten, also 480 €. Der Höchstbetrag der Steuerermäßigung von 510 € ist nicht überschritten.

Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit der Kosten ist, dass Sie am **Haushaltsscheckverfahren** teilnehmen. Mehr Informationen hierzu sind unter **www.minijob-zentrale.de** unter Startseite | Minijobs in Privathaushalten | An- und Abmeldung abrufbar.

Hinweis

Nicht jeder Minijob auf 450-€-Basis ist begünstigt. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung ist, dass das geringfügige Beschäftigungsverhältnis „in" einem Haushalt ausgeübt wird (Details siehe unter Punkt 3).

Das Sozialversicherungsrecht verlangt für die günstige 12%ige Pauschalbesteuerung (jeweils 5 % Renten- und Krankenversicherung und 2 % Pauschsteuersatz) zudem, dass das geringfügige Beschäftigungsverhältnis **durch einen privaten Haushalt begründet** und die Tätigkeit sonst **gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt** wird.

Es ist nicht notwendig, dass das Beschäftigungsverhältnis durchgehend das ganze Jahr hindurch besteht.

2.2 Dienstleistungen allgemeiner Art

Der zweite Höchstbetrag von 4.000 € pro Jahr, bis zu dem 20 % der begünstigten Aufwendungen abgezogen werden dürfen, gilt für

- **sozialversicherungspflichtige Haushaltshilfen** (siehe unter Punkt 2.2.1);
- **haushaltsnahe Dienstleistungen**, die keine Handwerkerleistungen sind (siehe unter Punkt 2.2.2);
- **haushaltsnahe Pflege- und Betreuungsleistungen** (siehe unter Punkt 2.2.3);
- **Kosten der Heimunterbringung oder für dauerhafte Pflege**, sofern sie mit denen einer Haushaltshilfe vergleichbar sind (siehe unter Punkt 2.2.4).

All diese Kosten müssen zusammengerechnet werden und unterliegen gemeinsam dem Höchstbetrag von 4.000 €, so dass maximal Aufwendungen von 20.000 € begünstigt sind.

Beispiel

Herr Mustermann zahlt für eine angestellte Köchin in seinem Privathaushalt 20.000 €, für die Beschäftigung eines selbständigen Gärtners 2.000 € und für Pflegepersonal 3.000 €.

Aufwand insgesamt	25.000 €
Ermäßigung 20 % von 25.000 €	5.000 €
höchstens abziehbar sind	4.000 €

2.2.1 Sozialversicherungspflichtige Haushaltshilfe

Werden für ein haushaltsnahes Beschäftigungsverhältnis Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung gezahlt und wird die Tätigkeit ausschließlich in Privathaushalten ausgeübt (Details hierzu unter Punkt 3), fallen die Aufwendungen unter die Steuerermäßigung, sofern die Tätigkeit einen engen Bezug zum Haushalt hat (z.B. Zubereitung von Mahlzeiten im Haushalt, Reinigung der Wohnung).

Beispiel

Familie Mustermann lässt von einer angestellten Haushaltshilfe das Mittagessen zubereiten und die Privatwohnung reinigen. Die Kosten belaufen sich im Jahr 2015 inklusive aller Abgaben auf monatlich 1.500 € (18.000 € jährlich). Die Familie erhält eine Steuerermäßigung von 3.600 € (= 20 % x 18.000 €). Der Höchstbetrag von 4.000 € ist nicht überschritten, so dass sich die kompletten Kosten steuermindernd auswirken.

Auch wenn das Arbeitsverhältnis nur im Laufe des Jahres besteht, kann der Steuerabzugsbetrag **in voller Höhe** beansprucht werden.

Die Begleitung von Kindern, Kranken und alten- oder pflegebedürftigen Personen bei Einkäufen und Arztbesuchen sowie kleine Botengänge der Haushaltshilfe sind steuerlich begünstigt – das heißt, sie führen nicht zum Wegfall der Steuerermäßigung, wenn diese Tätigkeiten bloß zu den **Nebenpflichten des Beschäftigten** gehören.

Hinweis

Nicht zu den begünstigten haushaltsnahen Tätigkeiten gehören die Erteilung von **Unterricht** (beispielsweise Sprachunterricht, Nachhilfe), die **Vermittlung besonderer Fähigkeiten** oder **sportliche und andere Freizeitbetätigungen**.

Zu beachten ist zudem, dass eine 20%ige Steuerermäßigung für **haushaltsnahe Kinderbetreuungskosten** nicht möglich ist, sofern die Eltern diese als **Sonderausgaben** abziehen können (Details finden Sie unter Punkt 5).

Beschäftigungsverhältnisse zwischen Angehörigen

Ein haushaltsnahes Beschäftigungsverhältnis, das zwischen in einem Haushalt lebenden Eheleuten oder zwischen Eltern und in deren Haushalt lebenden Kindern vereinbart ist, erkennt der Fiskus nicht an. Denn **familienrechtliche Verpflichtungen** können grundsätzlich nicht Gegenstand eines steuerlich anzuerkennenden Vertrags sein. Entsprechendes gilt für Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft.

Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse mit Angehörigen, die nicht mit im Haushalt leben (beispielsweise Kinder oder Großeltern mit eigenem Haushalt), werden vom Finanzamt aber anerkannt, wenn

- der Vertrag **zivilrechtlich wirksam** zustande gekommen ist,
- die Vereinbarungen solchen entsprechen, die **zwischen Fremden üblich** sind, und
- diese **tatsächlich „gelebt“** werden.

2.2.2 Haushaltsnahe Dienstleistungen

Haushaltsnahe Dienstleistungen, die keine Handwerkerleistungen (siehe Punkt 2.3) sind, fließen ebenfalls mit **20 %** in den Höchstbetrag von **4.000 € jährlich** ein. Dabei muss es sich um Tätigkeiten handeln, die gewöhnlich Mitglieder des privaten Haushalts erledigen. Hierunter fallen haushaltsnahe Tätigkeiten, die durch **Dienstleistungsagenturen** oder **selbständige Dienstleister** erbracht werden.

Beispiel

Sie beauftragen einen selbständigen Fensterputzer mit der Reinigung der Fenster und einen selbständigen Gärtner mit Gartenpflegearbeiten. Die Kosten sind als haushaltsnahe Dienstleistungen abziehbar.

Nicht als haushaltsnahe Dienstleistungen abziehbar sind hingegen **personenbezogene Dienstleistungen** (z.B. Frisör- oder Kosmetikerleistungen), selbst wenn sie im privaten Haushalt erbracht werden. Ausnahmsweise dürfen diese Leistungen jedoch als **Pflege- und Betreuungsleistungen** (siehe Punkt 2.2.3) abgezogen werden, wenn sie im Leistungskatalog der Pflegeversicherung aufgeführt werden.

Hinweis

Laut einem BFH-Urteil vom 03.09.2015 (Az. VI R 13/15) zählen auch Kosten, die für die Betreuung von Haustieren in der eigenen Wohnung bei Abwesenheit (also z.B. eine bezahlte Urlaubsbetreuung der Haustiere) anfallen, zu den haushaltsnahen Dienstleistungen. Diese Kosten hatte die Finanzverwaltung bisher nicht anerkannt.

Darunter fällt das Füttern, die Fellpflege, das Ausführen und die Beschäftigung mit den Haustieren – also alle Tätigkeiten, die für gewöhnlich von einem Angehörigen des Haushalts erledigt werden.

2.2.3 Pflege- und Betreuungsleistungen

Kosten für Pflege- und Betreuungsleistungen sind ebenfalls in den gemeinsamen Höchstbetrag von 4.000 € eingegangen. Feststellung und Nachweis einer Pflegebedürftigkeit, der Bezug von Leistungen der Pflegeversicherung sowie eine Unterscheidung nach Pflegestufen sind nun nicht mehr erforderlich, um diesen Steuerbonus zu erlangen. Die Steuervergünstigung hilft somit auch Menschen ohne Pflegestufe, deren Grundpflegebedarf unterhalb der Pflegestufe I liegt und deren Erkrankung eine Beaufsichtigung und Betreuung nötig macht.

Es reicht aus, wenn die Dienstleistungen der **unmittelbaren Pflege am Menschen** (beispielsweise Körperpflege, Ernährung und Mobilität) oder der **Betreuung** dienen. Die Steuerermäßigung steht der pflegebedürftigen Person und auch anderen Personen zu, wenn diese für Pflege- oder Betreuungsleistungen aufkommen, die im Haushalt durchgeführt werden. Die Steuerermäßigung ist haushaltsbezogen, so dass sie insgesamt nur einmal gewährt wird, wenn zwei pflegebedürftige Personen in einem Haushalt gepflegt werden.

Abzug als außergewöhnliche Belastung

Die 20%ige Steuerermäßigung kann nur in Anspruch genommen werden, soweit die Aufwendungen **nicht als außergewöhnliche Belastungen** berücksichtigt worden sind. Da das Finanzamt die Kosten nur auf Antrag als außergewöhnliche Belastungen ansetzt, haben Sie bei Pflegeaufwendungen ein Wahlrecht zwischen den beiden Steuerermäßigungen.

Für den Teil der Aufwendungen, der sich als außergewöhnliche Belastung nicht steuermindernd auswirkt, weil er im Rahmen der **zumutbaren Belastung** liegt, können Sie den **20%igen Steuerbonus** beanspruchen.

Beispiel

Sie haben ihre pflegebedürftige Mutter in ihren Haushalt aufgenommen. Für einen Pflegedienst zahlen Sie 18.000 € jährlich. Die Kosten wirken sich beispielsweise bei Ihnen aufgrund der zumutbaren Eigenbelastung nur zu 14.000 € als außergewöhnliche Belastungen aus. Sie können somit zusätzliche 20 % der verbleibenden Differenz in Höhe von 4.000 € (= 800 €) als haushaltsnahe Dienstleistung geltend machen.

Empfangene **Leistungen der Pflegeversicherung** müssen jedoch von den abziehbaren haushaltsnahen Pflege- und Betreuungsleistungen abgezogen werden, soweit sie ausschließlich und zweckgebunden für Pflege- und Betreuungsleistungen sowie für haushaltsnahe Dienstleistungen gewährt werden. Das **Pflegegeld**, das seitens der Kassen ausgezahlt wird, ist dagegen nicht auf den Steuervorteil anzurechnen, weil es **nicht zweckgebunden** für professionelle Pflegedienste bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn Angehörige für die Kosten aufkommen und das Pflegegeld an sie weitergeleitet wird. Von der Regelung profitieren Pflegebedürftige und ihre Familien, die sich für den Bezug von Pflegegeld entscheiden und gelegentlich zusätzlich einen professionellen Pflegedienst beauftragen.

2.2.4 Hilfe im Alten- und Pflegeheim

Heimbewohner können die 20%ige Steuerermäßigung (begrenzt auf 4.000 €) auch für Leistungen beanspruchen, die mit **denen einer Haushaltshilfe vergleichbar** sind.

Abziehbar sind hier die (anteiligen) Aufwendungen für

- die Reinigung des Zimmers oder Appartements,
- die Reinigung der Gemeinschaftsflächen,
- das Zubereiten und Servieren der Mahlzeiten im Heim oder am Ort der dauernden Pflege,
- der Wäscheservice, soweit er im Heim oder am Ort der dauernden Pflege durchgeführt wird.

Der Abzug dieser „vergleichbaren“ Aufwendungen ist auch zulässig, wenn sich das Heim in der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums befindet. Bei Zahlung eines einheitlichen Entgelts für die Heimunterbringung muss die Pflegeeinrichtung den Kostenanteil für die vorgenannten begünstigten Leistungen bestätigen.

Sofern der Heimbewohner einen **eigenständigen und abgeschlossenen Haushalt** in einem Heim unterhält,

kann er nicht nur „vergleichbare“ Aufwendungen abziehen, sondern für sämtliche begünstigte Kosten den Steuerbonus beanspruchen (z.B. auch für Handwerkerkosten). Dies setzt voraus, dass die Räumlichkeiten nach ihrer Ausstattung **für eine Haushaltsführung geeignet** sind (Bad, Küche, Wohn- und Schlafbereich), **individuell genutzt** werden können und eine **eigene Wirtschaftsführung** erlauben. Zu den begünstigten Dienstleistungen gehören dann

- im Haushalt des Bewohners durchgeführte und individuell abgerechnete Leistungen (beispielsweise Reinigung des Appartements, Pflege- oder Handwerkerleistungen im Appartement),
- Leistungen des Haus- und Etagenpersonals sowie die Reinigung der Gemeinschaftsflächen, wie Flure, Treppenhäuser und Gemeinschaftsräume,
- Tätigkeit von Haus- und Etagendamen, die neben der Betreuung den Bewohner noch zusätzlich begleiten, Besucher empfangen und kleine Botengänge erledigen,
- Zubereiten und Servieren der Mahlzeiten im Heim,
- Hausmeisterarbeiten, Gartenpflege, kleinere Reparaturarbeiten.

2.3 Handwerkerleistungen

Wenn Sie Handwerkerleistungen in Ihrem Privathaushalt in Anspruch nehmen, ermäßigt sich die Einkommensteuer um **20 %** der Kosten, höchstens **1.200 € jährlich**. Begünstigt sind alle handwerklichen Tätigkeiten für **Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen** in Ihrem Haushalt oder auf Ihrem Grundstück. Erhaltungs- und Modernisierungsaufwendungen, die im Regelfall nur Fachkräfte durchführen, gehören ebenfalls zu den begünstigten Leistungen. Welche Arbeiten konkret steuerlich anerkannt werden, haben wir in der Checkliste unter Punkt 7.2 für Sie zusammengestellt.

Öffentlich geförderte Baumaßnahmen

Modernisierungsmaßnahmen, die durch **zinsverbilligte Darlehen** oder **steuerfreie Zuschüsse** (z.B. von der KfW) gefördert werden, beispielsweise Maßnahmen zur Wärmedämmung, sind nicht begünstigt.

Dies gilt auch dann, wenn eine Baumaßnahme **nur teilweise gefördert** wird (z.B. weil ein Förderhöchstbetrag überschritten wird). Berücksichtigt wird also jede **Maßnahme** für sich.

Sofern jedoch **verschiedene Einzelmaßnahmen** am Haus oder an der Wohnung durchgeführt werden (z.B. öffentlich geförderte Fassadendämmung und ungeförderte Heizungserneuerung), ist ein Kostenabzug **für die ungeförderte Baumaßnahme erlaubt**. Auch zeitlich versetzte Renovierungsarbeiten sind als gesonderte Maßnahme begünstigt.

Neubaumaßnahmen sind nicht begünstigt

Handwerkliche Tätigkeiten werden nur dann mit dem 20%igen Steuerbonus gefördert, wenn es sich um eine Renovierungs-, Erhaltungs- oder Modernisierungsmaßnahme handeln. Tätigkeiten, die im Rahmen einer **Neubaumaßnahme** ausgeübt werden, dürfen nicht in der Einkommensteuererklärung abgerechnet werden. Dazu zählen nur Maßnahmen, die **„im Zusammenhang mit der Errichtung eines Haushalts bis zu dessen Fertigstellung“** anfallen. Handwerkerleistungen sind somit auch steuerbegünstigt, wenn im Rahmen einer Maßnahme zusätzliche Wohn- oder Nutzflächen geschaffen werden (z.B. durch Errichtung eines Wintergartens).

Gutachtertätigkeiten

Nicht zu den begünstigten Handwerkertätigkeiten gehören nach Auffassung der Finanzverwaltung Gutachtertätigkeiten, wie beispielsweise

- Mess- und Überprüfungsarbeiten,
- Legionellenprüfungen,
- Kontrolle von Aufzügen,
- Kontrolle von Blitzschutzanlagen,
- Feuerstättenschauen und
- andere technische Prüfdienste.

Hinweis

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in seinem Urteil vom 06.11.2014 entschieden, dass eine Dichtigkeitsprüfung von Abwasserrohren sehr wohl zu den haushaltsnahen Handwerksleistungen zählt, da es die Lebensdauer der Anlage erhöht und damit im weiteren Sinne zu den Instandhaltungen zählt.

Sollten Ihnen im Veranlagungszeitraum Kosten für Mess- und Überprüfungsarbeiten entstanden sein, sollten Sie diese entsprechend in die Berechnung der haushaltsnahen Handwerkerleistungen mit Verweis auf das BFH-Urteil (Az. VI R 1/13) mit einbeziehen.

Schornsteinfegerleistungen

Bis zum November 2015 mussten die Kosten für Schornsteinfeger in einen abziehbaren Teil für Kehr-, Reparatur- und Wartungsarbeiten (handwerkliche Leistungen) und einen nicht abziehbaren Teil für die Mess- und Überprüfungsarbeiten sowie die Feuerstättenschau (gutachterliche Tätigkeiten) aufgeteilt werden. Inzwischen verlangt die Finanzverwaltung diese komplizierte Aufteilung nicht mehr. Daher können die Schornsteinfegerleistungen nun vollständig als haushaltsnahe Handwerkerleistung steuerlich geltend gemacht werden. Diese Vereinfachung kann auch auf alle noch offenen Steuerfälle angewendet werden.

3 Tätigkeit muss im eigenen Haushalt ausgeübt werden

Um die Kosten für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen steuerlich abrechnen zu können, muss die Tätigkeit **in Ihrem Haushalt** bzw. im Pflegefall im Haushalt der gepflegten Person ausgeübt worden sein. Der Haushalt muss sich in der **Europäischen Union** (EU) oder dem **Europäischen Wirtschaftsraum** (EWR) befinden.

Dabei fallen nicht nur **Tätigkeiten im Ersthaushalt** unter die steuerliche Begünstigung, sondern auch Kosten, die in selbstgenutzten **Zweit-, Ferien- oder Wochenendhäusern** anfallen (innerhalb der EU oder des EWR). Wer also einen Gärtner in seinem selbst bewohnten Ferienhaus an der Côte d' Azur beschäftigt, kann die Kosten in seiner deutschen Einkommensteuererklärung abrechnen.

Hinweis

Die Höchstbeträge vervielfachen sich bei mehreren Wohnungen jedoch nicht, sondern werden stets nur einmal gewährt.

Was gehört zum eigenen Haushalt?

Zum Haushalt gehören nicht nur die privaten Wohnräume, sondern auch sogenannte Zubehörräume (z.B. die Garage) und der Garten. Vereinfacht gesagt, wird der Haushalt also **durch die Grundstücksgrenzen abgesteckt** – unabhängig von der Frage, ob der Auftraggeber Mieter oder Eigentümer ist.

Jedoch kann auch die Inanspruchnahme von Diensten, die jenseits der Grundstücksgrenze auf fremdem, beispielsweise öffentlichen Grund geleistet werden, als haushaltsnahe Dienstleistung begünstigt sein. Es muss sich dabei allerdings um Tätigkeiten handeln, die ansonsten üblicherweise von Familienmitgliedern erbracht und in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zum Haushalt durchgeführt werden und dem Haushalt dienen. Hiervon ist insbesondere auszugehen, wenn Sie als Eigentümer oder Mieter zur Reinigung und Schneeräumung von öffentlichen Straßen und (Geh-)Wegen verpflichtet sind. Auch die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen, die jenseits der Grundstücksgrenze auf fremdem, beispielsweise öffentlichen Grund erbracht werden, kann als Handwerkerleistung begünstigt sein. Es muss sich dabei allerdings um Tätigkeiten handeln, die im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zum Haushalt durchgeführt werden und dem Haushalt dienen. Hiervon ist insbesondere auszugehen, wenn Ihr Haushalt an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossen wird.

Andere Leistungen, die **außerhalb des Haushalts** erbracht werden (z.B. Grabpflege, Textilreinigung), sind nicht begünstigt.

Haushalt des Kindes

Sie dürfen auch die Kosten für Tätigkeiten geltend machen, die in der **Wohnung ihres (steuerlich anerkannten) Kindes** ausgeübt worden sind. Voraussetzung ist aber, dass dem Kind die Wohnung **unentgeltlich überlassen** wurde.

Beispiel

Sie stellen Ihrer studierenden Tochter kostenlos eine Wohnung in München zur Verfügung. Die anfallenden Kosten (z.B. für die Treppenhausreinigung) können Sie in Ihrer eigenen Steuererklärung abrechnen.

4 Wer erhält die Steuerermäßigung?

Den Steuerrabatt können grundsätzlich nur **private Arbeitgeber** oder **Auftraggeber** in Anspruch nehmen.

Wohnungseigentümergemeinschaften

Ein haushaltsnahes Beschäftigungsverhältnis kann auch mit einer **Wohnungseigentümergemeinschaft** (beispielsweise zur Reinigung und Pflege von Gemeinschaftsräumen) bestehen.

Da Wohnungseigentümergemeinschaften jedoch nicht am **Haushaltsscheckverfahren** (siehe unter Punkt 2.1) teilnehmen können, dürfen die Kosten für von ihnen angestellte Minijobber nur als „reguläre" haushaltsnahe Dienstleistungen (Höchstbetrag von 4.000 €) abgezogen werden.

Genauso kann eine Wohnungseigentümergemeinschaft auch Auftraggeber einer haushaltsnahen Dienstleistung oder einer Handwerkerleistung sein. Der **Verwalter,** der für die Eigentümergemeinschaft die Aufgaben und Interessen wahrnimmt, **bescheinigt** gegenüber dem Finanzamt die Höhe der begünstigten Kosten entsprechend dem Anteil des jeweiligen Wohnungseigentümers an der begünstigten Maßnahme.

Beispiel

Eine Wohnungseigentümergemeinschaft lässt das Dach für 15.000 € brutto neu eindecken. Der Anteil der begünstigten Arbeitskosten beträgt 6.000 € brutto. Der Verwalter bescheinigt dem Eigentümer A nach seinem Beteiligungsverhältnis einen Anteil von 18.500/100.000.

Begünstigte Aufwendungen	6.000 €
Anteil A 18.500/100.000	1.110 €
davon 20 % Steuerermäßigung	222 €

Auch **Mieter** profitieren von der Steuerermäßigung.

Beispiel

Der Vermieter eines Mehrfamilienhauses beschäftigt für die Reinigung des Treppenhauses und der übrigen gemeinschaftlichen Räume ein Unternehmen. Die Kosten belaufen sich im Jahr auf 6.500 €. Aus der **Nebenkostenabrech-**

nung des Mieters ergibt sich ein Anteil von 812,50 €. Der Mieter kann davon bei seiner Einkommensteuererklärung 20 % und somit 162,50 € als haushaltsnahe Dienstleistungen geltend machen.

Hinweis

Steuerpflichtige mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit können sich für die begünstigten Leistungen einen **Freibetrag in ihren elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen** eintragen lassen.

5 Wann entfällt die Steuerermäßigung?

Die Steuerermäßigungen für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen können Sie nicht in Anspruch nehmen, wenn die Kosten zu den **Betriebsausgaben** oder **Werbungskosten** gehören. Diese werden in voller Höhe im Rahmen der jeweiligen Einkunftsart verrechnet. Eine Doppelförderung ist unzulässig. Wenn haushaltnahe Dienstleistungen oder Handwerkerleistungen bereits anderweitig steuerlich begünstigt sind, entfällt damit der Steuerabzug als haushaltnahe Maßnahme.

Beispiel

Ein Eigentümer lässt an seinem vermieteten Mehrfamilienhaus eine Handwerkerleistung ausführen. Die Aufwendungen können als **Werbungskosten** bei den Mieteinkünften abgezogen werden. In diesen Fall ist zu beachten, dass nicht nur die Handwerkerlöhne abziehbar sind, sondern auch die **kompletten Materialkosten**.

Bei sogenannten gemischten Aufwendungen (z.B. bei Beschäftigung einer Reinigungskraft, die das selbstgenutzte Einfamilienhaus und beruflich genutzte Arbeitszimmer reinigt) ist der Teil, der zu Betriebsausgaben oder Werbungskosten führt, durch **Aufteilung der Gesamtarbeitszeit** zu ermitteln.

Beispiel

Eine Familie lässt ihre Wohnung sowie das Arbeitszimmer wöchentlich durch eine Reinigungskraft reinigen. Der zeitliche Umfang für die Reinigung des häuslichen Arbeitszimmers beträgt 15 % der Gesamttätigkeit. In diesem Umfang ist die Steuerermäßigung ausgeschlossen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob diese Kosten tatsächlich als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar sind. Die Kosten für die übrigen 85 % der Arbeitszeit können als haushaltsnahe Dienstleistung abgerechnet werden.

Vorrangiger Sonderausgabenabzug

Für Kinderbetreuungskosten, die als Sonderausgaben abgezogen werden können (mit 2/3 der Kosten, max. 4.000 € pro Jahr und Kind), kann der 20%ige Steuerbonus nicht beansprucht werden. Dies gilt auch für den Teil der Kosten, der sich wegen der Abzugsbeschränkungen nicht in voller Höhe als Sonderausgaben auswirkt.

Beispiel

Die Eheleute Peters lassen ihre vierjährige Tochter zu Hause stundenweise von einer angestellten Kinderfrau betreuen, der sie jährlich 15.000 € zahlen.

Die Kosten sind zu zwei Dritteln (= 10.000 €), höchstens jedoch bis zum Höchstbetrag von 4.000 € als Sonderausgaben abziehbar. Eine Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse steht dem Ehepaar darüber hinaus nicht zu – auch nicht für den Teil der Kosten, der steuerlich unberücksichtigt geblieben ist (hier: 11.000 €).

Nimmt eine pflegebedürftige Person einen **Behinderten-Pauschbetrag** in Anspruch, schließt dies eine Berücksichtigung der Pflegeaufwendungen aus.

6 Was ist noch zu beachten?

Die Höchstbeträge für die jeweilige Steuerermäßigung gelten **haushaltsbezogen**. Sind die Arbeitgeber des haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnisses bzw. Auftraggeber der begünstigten Leistung entweder zwei gemeinsam in einem Haushalt lebende Alleinstehende (beispielsweise nichteheliche Lebensgemeinschaft) oder die Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, kann jeder seine Aufwendungen grundsätzlich nur **bis zum hälftigen Höchstbetrag** abziehen – es sei denn, sie **beantragen einvernehmlich** eine andere Aufteilung.

Bei einem **Umzug** in eine andere Wohnung oder ein anderes Haus kann sowohl für Renovierungsmaßnahmen im bisherigen Haushalt als auch im neuen Haushalt eine Steuerermäßigung in Anspruch genommen werden, sofern die Maßnahmen in einem engen zeitlichen Zusammenhang zum Umzug stehen.

Wichtig: Nur unbare Zahlungen sind begünstigt!

Private Auftraggeber und Arbeitgeber sollten unbedingt darauf achten, dass sie sowohl Zahlungen für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen als auch Lohn- und Gehaltszahlungen für haushaltsnah beschäftigte Arbeitnehmer **unbar** vornehmen, denn das Einkommensteuergesetz (EStG) setzt diesen Zahlungsweg zwingend voraus. Zudem muss der Dienstleister bzw. Handwerker **eine Rechnung** über seine Leistungen erteilt haben.

Hinweis

Erlaubt ist die Begleichung der Rechnung durch Dauerauftrag, Abbuchung mittels Einzugsermächtigung, Zahlung über Online-Banking, Übergabe eines Verrechnungsschecks, Teilnahme am Electronic-Cash-Verfahren oder Lastschriftverfahren.

Hinweis

Die Barzahlung von Handwerkerrechnungen ohne Einbindung eines Kreditinstituts und damit ohne bankmäßige Dokumentation des Zahlungsvorgangs erfüllt nicht die formellen Voraussetzungen der Steuerermäßigung.

Die Kosten können in der Steuererklärung des Jahres abgezogen werden, in dem sie **gezahlt** wurden (sogenannten Abflussprinzip). Regelmäßig wiederkehrende monatliche Zahlungen, die innerhalb eines Zeitraums von bis zu zehn Tagen vor oder nach dem Jahreswechsel fällig und geleistet worden sind, werden dem Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit zugeordnet.

Die **Abgaben bei Minijobs** für die Monate Juli bis Dezember, die erst am 15.01. des Folgejahres fällig werden, gehören noch zu den Aufwendungen des Vorjahres.

Bei **Wohnungseigentümern und Mietern** ist Folgendes zu beachten:

- **regelmäßig** wiederkehrende Dienstleistungen (beispielsweise Reinigung des Treppenhauses, Gartenpflege, Hausmeister) sind grundsätzlich **im Jahr der Vorauszahlungen** abziehbar
- **einmalige** Aufwendungen (beispielsweise Handwerkerrechnungen) sind erst **im Jahr der Genehmigung der Jahresabrechnung** abziehbar
- **Entnahmen aus der Instandhaltungsrücklage** sind erst im Jahr des Abflusses oder im Jahr der Genehmigung der Jahresabrechnung abziehbar

Wohnungseigentümer und Mieter können alternativ auch die gesamten Aufwendungen erst in dem Jahr geltend machen, in dem die **Jahresabrechnung genehmigt** worden ist. Diese Entscheidung kann jede Person im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung selbst treffen.

Besonderheiten bei Au-pairs

Bei Aufnahme eines Au-pairs in eine Familie fallen in der Regel Aufwendungen für die Betreuung der Kinder sowie für leichte Hausarbeiten an. Wird der Umfang der Kinderbetreuungskosten nicht nachgewiesen – beispielsweise durch Festlegung der Tätigkeiten im Vertrag und entsprechende Aufteilung des Entgelts –, kann ein **Anteil von 50 % der Gesamtaufwendungen** im Rahmen der Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen berücksichtigt werden, wenn die Zahlung auf ein Konto des Au-pairs erfolgt.

Dienst- oder Werkwohnungen

Für vom Arbeitnehmer bewohnte **Dienst- oder Werkswohnungen** können die vom Arbeitgeber bezahlten haushaltsnahen Dienstleistungen oder Handwerkerleistungen abzugsfähig sein, wenn der Arbeitgeber

- die Aufwendungen neben dem Mietwert der Wohnung als Sachbezug beim Arbeitnehmer lohnversteuert hat,
- eine entsprechende Bescheinigung erteilt, aus der die Aufteilung nach haushaltsnahen Dienstleistungen, Handwerkerleistungen, Arbeitskosten und Materialkosten hervorgeht, und
- bescheinigt, dass die Leistungen durch fremde Dritte ausgeführt worden sind und zu welchem Wert sie als Sachbezug versteuert wurden.

Hinweis

Keine Steuerermäßigung wird für Arbeiten gewährt, die durch eigenes Personal des Arbeitgebers erbracht werden. Ebenfalls nicht abziehbar sind pauschale Zahlungen für Schönheitsreparaturen, die der Mieter einer Dienstwohnung (= Arbeitnehmer) an den Vermieter (= Arbeitgeber) leistet, sofern die Zahlungen unabhängig von den tatsächlichen Reparaturen erfolgen.

7 Checkliste der begünstigten Aufwendungen

7.1 Haushaltsnahe Dienstleistungen

(Aufwendungen im **Haushalt bzw. im unmittelbaren Nahbereich**, wenn diese Aufwendungen von externen Dienstleistern erbracht werden. Die Beauftragung von Tätigkeiten im unmittelbaren Nahbereich sind begünstigt, wenn sie üblicherweise durch Familienmitglieder erfolgen.)

- **Abfallmanagement** (Vorsortierung) innerhalb des Grundstücks
- **Friseurleistungen**, wenn
  - sie zu den Pflege- und Betreuungsleistungen gehören,
  - sie im Leistungskatalog der Pflegeversicherung aufgeführt sind und
  - der Behinderten-Pauschbetrag nicht geltend gemacht wird.
- **Gartenpflegearbeiten** (beispielsweise Rasenmähen, Heckenschneiden) einschließlich Grünschnittentsorgung als Nebenleistung
- **Hand- und Fußpflege**, wenn
  - sie zu den Pflege- und Betreuungsleistungen gehört,
  - sie im Leistungskatalog der Pflegeversicherung aufgeführt ist und
  - der Behinderten-Pauschbetrag nicht geltend gemacht wird.
- **Hausarbeiten**, wie Reinigen, Fensterputzen, Bügeln etc.
- **Hausmeister**, **Hauswart**
- **Hausreinigung**
- **Haustiere**
  - Beaufsichtigung/Betreuung im Haushalt während der Abwesenheit
- **Kinderbetreuungskosten,** soweit sie nicht unter § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG fallen
- **Kleidungs- und Wäschepflege** und -reinigung
- **Nebenpflichten der Haushaltshilfe**, wie kleine Botengänge oder Begleitung von Kindern, Kranken, Alten oder pflegebedürftigen Personen bei Einkäufen oder zum Arztbesuch
- **Notbereitschaft/Notfalldienste** (nur wenn reine Nebenleistung)
- **Pflege der Außenanlagen**
- **Pflege** von
  - **Bodenbelägen** – beispielsweise Teppichboden, Parkett, Fliesen
  - **Fenstern und Türen** (innen und außen)
  - **Gegenständen** im Haushalt des Steuerpflichtigen – beispielsweise Waschmaschine, Geschirrspüler, Herd, Fernseher, Computer und andere
- **Reinigung** der Wohnung, des Treppenhauses und der Zubehörräume
- **Straßenreinigung**
- **Tagesmutter** bei Betreuung im Haushalt, soweit es sich bei den Aufwendungen nicht um Kinderbetreuungskosten handelt
- **Umzugsdienstleistungen** für Privatpersonen, soweit nicht Betriebsausgaben oder Werbungskosten
- **Verbrauchsmittel**, wie z. B. Schmier-, Reinigungs- oder Spülmittel sowie Streugut
- **Wachdienst**
- **Winterdienst**
- **Zubereitung von Mahlzeiten**

7.2 Handwerkerleistungen

(Aufwendungen im Haushalt bzw. im unmittelbaren Nahbereich, wenn diese Aufwendungen von externen Dienstleistern erbracht werden. Tätigkeiten im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zum Haushalt müssen dem Haushalt dienen.)

- **Abflussrohrreinigung**
- **Abwasserentsorgung**, Wartung und Reinigung
- **Arbeiten an Dach, Bodenbelägen, Fassade, Garagen, Innen- und Außenwänden sowie Zu- und Ableitungen**
- **Asbestsanierung**
- **Aufstellen eines Baugerüsts**
- **Außenanlagen**
- **Austausch oder Modernisierung** von Einbauküche, Bodenbelägen, Fenstern und Türen
- **Brandschadensanierung**
- **Breitbandkabelnetz**, Installation, Wartung und Reparatur
- **Carport**, **Terrassenüberdachung**
- **Dachgeschossausbau**
- **Dachrinnenreinigung**
- **Elektroanlagen**, Wartung und Reparatur
- **Entsorgung** als Nebenleistung
- **Fahrstuhlkosten**, Wartung und Reparatur
- **Fertiggaragenbau**
- **Feuerlöscher**, Wartung
- **Fußbodenheizung**, Wartung, Spülung, Reparatur sowie nachträglicher Einbau

- **Gartengestaltung** (nicht bei erstmaligem Anlegen eines Gartens bei Neubau)
- **Gemeinschaftsmaschinen** bei Mietern (beispielsweise Waschmaschine, Trockner), Reparatur und Wartung
- **Graffiti-Beseitigung**
- **Hausanschlüsse** für Strom, Fernsehen, Internet, Glasfaser, per Satellitenempfangsanlage
- **Hausschwammbeseitigung**
- **Heizkosten**, darunter jedoch nur
  - Garantiewartungsgebühren
  - Heizungswartung und Reparatur
  - Austausch der Zähler nach dem Eichgesetz
  - Schornsteinfegerkosten
- **Insektenschutzgitter**, Montage und Reparatur
- **Kamineinbau**
- **Kellerausbau**
- **Kellerschachtabdeckungen**, Montage und Reparatur
- **Klavierstimmer**
- **Mauerwerksanierung**
- **Modernisierungsmaßnahmen** (beispielsweise Badezimmer, Küche)
- **Montageleistung** beispielsweise beim Erwerb neuer Möbel
- **Müllentsorgungsanlage** (Müllschlucker), Wartung und Reparatur
- **Müllschränke**, Anlieferung und Aufstellen
- **Pflasterarbeiten**
- **Pilzbekämpfung**
- **Reparatur, Wartung und Pflege** von
  - **Bodenbelägen** (beispielsweise Teppichboden, Parkett, Fliesen)
  - **Fenstern und Türen**
  - **Gegenständen** (beispielsweise Waschmaschine, Geschirrspüler, Herd, Fernseher, Personalcomputer)
  - **Heizungsanlagen**, Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen
  - **Wandschränken**
- **Schadstoffsanierung**
- **Schornsteinfeger**
- **Terrassenüberdachung**
- **Trockeneisreinigung**
- **Trockenlegung von Mauerwerk**
- **Überprüfung von Anlagen** (beispielsweise Gebühr für den Schornsteinfeger oder für die Kontrolle von Blitzschutzanlagen, vgl. Hinweis zu Gutachterkosten unter Punkt 2.3)
- **Umzäunung** des privaten Grundstücks
- **Wärmedämmmaßnahmen**
- **Wartung** von:
  - **Abwasser-Rückstau-Sicherungen**
  - **Aufzügen**
  - **CO_2-Warngeräten**
  - **Feuerlöschern**
  - **Heizungen** und **Öltankanlagen** (einschließlich Tankreinigung)
  - **Pumpen**
- **Wasserschadensanierung**
- **Wasserversorgung** (Wartung und Reparatur)

Wir stehen Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Rechtsstand: Januar 2016

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.